

Finanzordnung des TSV 1927 Dettingen e.V.

(Stand 07.05.2003)

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportvereins 1927 Dettingen a.A. e.V. (siehe dort: § 9).

§1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos satzungsgemäßen Zwecken dienen.
2. Aufwendungen, denen mess- oder bewertbare Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
3. Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich ist, müssen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs den Konten des Vereins zugeführt werden.



§2 Haushaltsplan

1. Auf Verlangen des Ausschusses ist von dem/der 2. Vorsitzenden - Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen, der sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richtet. Er ist gemäß § 8 Ziffer 2d der Satzung dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Auf Verlangen des Vorstandes legen die Abteilungen bis zum 01.12. des Jahres ihre Haushaltspläne für das folgende Jahr dem Vorstand vor.
3. Von den Abteilungsjahresversammlungen beschlossene Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren verbleiben in den Abteilungen.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. In jedem Fall sollte der Haushaltsplan eine Sicherheitsrücklage enthalten.



§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen. Der/die 2. Vorsitzende - Finanzen hat außerdem eine Vermögensübersicht zu erstellen.
2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet er dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung erfolgt in der Hauptversammlung. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

§4 Finanz- und Kassenführung

1. Für Finanz- und Kassenführung ist der/die 2. Vorsitzende - Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungskassen zu führen. Im Auftrage des Vorstandes überwacht der/die 2. Vorsitzende - Finanzen die Kassenführung der Abteilungen.
2. Die Buchführung der Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§5 Einrichtung von Bankkonten

1. Die Einrichtung von Bankkonten (Girokonten, Sparkonten) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.



§6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abzuwickeln.
2. Es kann eine Barkasse geführt werden, wobei der Bestand jederzeit nachvollziehbar sein muss.
3. Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Unterschrift eines nach §26 BGB ermächtigten Mitgliedes des Vorstandes.
4. Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln.



§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Außerhalb des Geschäftsbetriebes, d.h. für alle Ausgaben (Rechtsverbindlichkeiten), denen kein zu erwartender Ertrag entgegensteht, gelten im Einzelfall folgende Regelungen.
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) den Vorsitzenden einzeln bis zu € 500,--
 - b) den Vorsitzenden gemeinsam bis zu € 1000,--
 - c) dem/der Technischen Leiter/in zur Veranlassung von Reparaturen bis zu € 200,--
 - d) den Abteilungsleitern/innen bis zu € 500,-- mit Genehmigung des Abteilungsausschusses bis zu € 2500,--
 - e) dem/der Jugendleiter/in bis zum jährlich festgelegten Etat (seit 06.05.2003: € 500,--)
 - f) dem/der Geschäftsstellenleiter/in zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes € 200,--
2. Es ist unzulässig, einen einheitlich wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Übersteigende Verbindlichkeiten bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.
4. Baumaßnahmen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. Baumaßnahmen, die einen Wert von € 15000,-- übersteigen muss die Hauptversammlung genehmigen.
5. Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.

§8 Ausgabenerstattung

Den Mitarbeitern/innen des Vereins sind entstehende Ausgaben nach den jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten Beschlüssen der Organe des Vereins zu erstatten.

§9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars sind von dem/der Technischen Leiter/in Inventarverzeichnisse anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Anzugeben sind:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungswert
 - d) Aufbewahrungsort
 - e) Anschaffende Abteilung
3. Unbrauchbare Gegenstände sind auszusondern und die Gründe dafür bei der Inventur anzugeben.
4. Zum Jahresende ist eine Inventur durchzuführen und mit entsprechendem Bericht dem Vorstand vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.
6. Überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös ist der Vereinskasse zuzuführen. Der Erlös aus Geräten, die von den Abteilungen angeschafft wurden, fließt den Abteilungskassen zu.



§10 Steuern und Spenden

1. Bei Vorliegen gesetzlicher Steuerabgaben ist der/die 2. Vorsitzende - Finanzen für die rechtzeitige und termingerechte Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zuständig. Hierzu haben die Abteilungen ihre Kassenbücher rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen dem Kassierer vorzulegen.
2. Spenden an den Verein/Abteilung können über den Verein eingezahlt werden. Der Spender erhält hierfür vom Verein eine Spendenbescheinigung.

§11 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Prüfungen gemäß §11 der Satzung durchzuführen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, sonstige regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Abschlussprüfung der Kasse hat spätestens am 15.02. des folgenden Jahres stattzufinden. Der Bericht der Kassenprüfer ist unverzüglich dem/der 1. Vorsitzenden –Sport vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Abteilungskassenprüfer verfahren entsprechend.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Ausschusses vom 07.05.2003 in Kraft.

Seite 3 von 3